



BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 41.200/64-II/15/95

Wien, am 5. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
1968/AB
1995 -12- 07

ZU 207/95

Die Abgeordneten zum Nationalrat SILHAVY und Genossen haben am 12. Oktober 1995 unter der Nummer 2027/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überprüfung der Europäischen Bürgerinitiative 'Zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde'/Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft Österreichs" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Ihnen die Aussendungen der Europäischen Bürgerinitiative "Zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde"/Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft Österreichs bekannt?
2. Wenn ja, halten Sie diese für demokratiepolitisch ungefährlich?
3. Entspricht das Impressum der oben genannten Zeitschrift den medienrechtlichen Offenlegungspflichten?
4. Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?
5. Werden diese Aussendungen von den Sicherheitsbehörden auf das Vorliegen von Medieninhaltsdelikten überprüft?
6. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

7. Wenn ja, wurden rechtliche Schritte in bezug auf die Europäische Bürgerinitiative "Zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde"/Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft Österreichs in die Wege geleitet?
8. Ist diese oben genannte Gruppierung als Verein gemeldet?
- 9.a) Wenn ja, wo befindet sich der Hauptsitz dieses Vereines?
- 9.b) Wie setzt sich der Vorstand zusammen?
- 9.c) Welchen Zweck verfolgt dieser Verein, bzw. was ist sein Vereinsziel?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, die "Nachrichten EUROPÄISCHER BÜRGERINITIATIVEN zum Schutz des Lebens und der Menschenwürde" und die "Nachrichten DER EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVEN ZUM SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE", in deren Impressi die "Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft Österreichs" aufscheint, sind mir bekannt.

Zu Frage 2:

Die Bewertung von Aussendungen nach demokratiepolitischen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe der Sicherheitsverwaltung.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 3.

- 3 -

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Bestimmung des Pressegesetzes aus 1922 über die Vorlage von Pflichtstücken wurde mit Einführung des Mediengesetzes 1982 ersatzlos gestrichen. Sollten derartige Medienstücke der Behörde - auf welchem Weg auch immer - zur Kenntnis gelangen, so erfolgt eine Überprüfung auf Medieninhaltsdelikte.

Die strafrechtliche Beurteilung der Inhalte von Druckwerken steht laut Mediengesetz ausschließlich den Gerichten zu. Bei Verdacht auf Vorliegen eines Medieninhaltsdeliktes legen die Sicherheitsbehörden die betreffende Publikation der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vor.

Bemerkt wird, daß der Medieninhaber seine Aussendungen in Form von "Strafanzeigen" auch an verschiedene Staatsanwaltschaften richtet.

Zu Frage 7:

Bisher sind mir weder dem Verein "Europäische Bürgerinitiative zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde in Österreich" noch der politischen Partei "CHRISTLICH SOZIALE ARBEITSGEMEINSCHAFT" (CSA) zurechenbare Bestrafungen durch Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden bekannt geworden.

Zu den Fragen 8 und 9:

Der Verein "Europäische Bürgerinitiative zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde in Österreich" hat seinen Sitz in 4730 Waizenkirchen, Feldweg 1.

Laut letzter, bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufliegender Wahlanzeige des Vereines vom 24. Jänner 1993 setzt sich der Vorstand aus folgenden - für den Verein vertretungs- bzw. zeichnungsbefugten - Personen zusammen:

- 4 -

Obfrau: Marianne HÖFINGER
1. Stellvertreter: Franz WIESINGER
2. Stellvertreter: Eva STOCKER

Nach § 2 der Statuten hat der Verein folgenden Zweck:

"Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er will den Bildungs- und Informationsstand der Bevölkerung über die Schutzwürdigkeit, gegen Verunglimpfungen in Kunst und Literatur aller im Staate anerkannten Religionen und deren Einrichtungen, sowie die Entwürdigung des Menschen durch pornographische Darstellungen in Druckwerken, Filmen und Videobändern, durch die Prostitution sowie deren Folgen, weiters über den Beginn und das Ende menschlichen Lebens und dessen Qualität, heben.

Zweck des Vereins ist also das bedingungslose Eintreten für den vollen Rechtsschutz

- aa) aller im Staate anerkannten Religionen und deren Einrichtungen i.S. § 188 StGB,
- ab) der Würde des Menschen (gegen seine Entwürdigung durch pornographische Darstellungen in Druckwerken, Filmen und Videobändern etc. durch Anwendung des gültigen Pornographiegesetzes in der Intention des Gesetzgebers, sowie gegen die Ausbeutung des Menschen durch die Prostitution)
- ac) und für den vollen Rechtsschutz des menschlichen Lebens von dessen Beginn bis dessen natürlichen Todes.

Die Gesetze können nur die Würde des Rechtes erlangen, wenn sie sich den 10 Geboten Gottes unterordnen."

Die Satzung der politischen Partei "Christlich Soziale Arbeitsgemeinschaft" (CSA) wurde im Jahr 1978 von Martin HUMER und anderen im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl 1975/404 idgF, beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

- 5 -

Nach § 2 der hinterlegten Satzung hat diese politische Partei folgenden Zweck:

"Die 'Christlich-Soziale Arbeitsgemeinschaft' ist eine Gemeinschaft, die versucht, die staatsbürgerlichen Aufgaben und Pflichten, sowie die Ordnung des öffentlichen Lebens im Lichte der 10 GEBOTE zu bewältigen.

1. Du sollst an den einen Gott glauben.
2. Du sollst den Namen Gottes nicht verunehren.
3. Du sollst den Tag des Herrn heiligen.
4. Du sollst Vater und Mutter ehren.
5. Du sollst nicht töten.
6. Du sollst nicht Unzucht treiben.
7. Du sollst nicht stehlen.
8. Du sollst nicht lügen.
9. Du sollst nicht begehren die Frau deines Nächsten.
10. Du sollst nicht begehren den Besitz deines Nächsten.

Die CSA bekennt sich zum Rechtsstaat und fordert, daß das gesetzte Recht sich dem göttlichen und natürlichen Recht unterzuordnen hat.

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet."

In § 7 der hinterlegten Satzung ist u.a. festgelegt, daß der Obmann die Partei nach außen vertritt und für sie zeichnungsbe-rechtigt ist.

Nach dem Parteiengesetz ist eine politische Partei nicht verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres ihre Organe namentlich bekanntzugeben, sodaß ho. nicht bekannt ist, wer derzeit Obmann dieser Partei ist.

